

## ÜBUNGSPLATZORDNUNG des SSGH Ffm-Bockenheim

Aufgrund des § 20 der Satzung vom 08. März 2008 gilt nachstehende Übungsplatzordnung:

1. Die von den Übungsleitern, Trainern und / oder dem Platzwart getroffenen Anordnungen, in Ausbildungs- und Platzangelegenheiten, sind von den Mitgliedern zu befolgen (siehe Satzung § 7 Abs. 3 sowie die Geschäftsordnung).
2. Die Ausbildung der Hunde erfolgt nach den Prüfungsordnungen des HSVRM, dhvs und VDHS.
3. Beim Schutzdienst ist für das Hetzen des Hundes an den Figuranten ein Entgelt zu zahlen
4. Auf dem Vereinsgelände sind die Hunde stets angeleint zu halten. Innerhalb des Übungsplatzes ist das freie Herumlaufen der Hunde nur mit Erlaubnis des Trainers gestattet.
5. Die Mitglieder sind für die Pflege des Platzes verantwortlich. Pflicht der Mitglieder ist es, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, sowie die Sportgeräte und Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Bitte beim Betreten und Verlassen des Platzes immer herumliegende Gegenstände (Abfälle, Zweige,...) entfernen, um Verletzungen, Unfälle oder Beschädigungen des Rasenmähers zu vermeiden. Hinterlassenschaften des Hundes sind generell zu entfernen. Jeder aktive Hundeführer, mit Ausnahme der Jugendlichen (d.h. wer mit seinem Hund auf dem Übungsplatz trainiert bzw. an den Übungsstunden teilnimmt) ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Diese sollen vorzugsweise für die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes erbracht werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Die Termine der Arbeitsstunden werden im Schaukasten und auf der Homepage [www.ssgh.de](http://www.ssgh.de) bekannt gegeben. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Mitglied in die Liste einzutragen, die in der Garage ausliegt. Für jede nicht geleistete pflichtige Arbeitsstunde sind " 15,00 (fünfzehn) an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des Stundensatzes wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt

6. Das Betreten des Übungsplatzes ist den Mitgliedern außerhalb der Übungsstunden lediglich zum Trainieren mit dem Hund und nur mit Genehmigung eines Übungsleiters gestattet
7. Kranke Hunde sind vom Übungsplatz fernzuhalten. Gleiches gilt für Hündinnen während ihrer Läufigkeit. Eine gültige Tollwutimpfung ist Pflicht.
8. Bei Übungen oder Prüfungen außerhalb des Übungsplatzes sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Forstgesetz usw.) zu beachten.
9. Jeder haftet selbst für Schäden, die von ihm oder seinen mitgeführten Hunden verursacht werden.

Eine Hundehaftpflichtversicherung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Übungsbetrieb.